



CURRICULUM

Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft

Studienkennzahl: UO 790 202



Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, Stj 2021/2022, 40. Stk. RN154

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 2109494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Version 19

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
09	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
10	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Tabelle der LV, Dissertationsvereinbarung	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014	Doktorgrad und Promotion, Unterrichtssprache Englisch	01.10.2014
13	10.6.2015	24.6.2015	Curriculum, Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum	01.10.2015
14	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	01.10.2016
15	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	01.10.2018
16	5.6.2019	26.6.2019	Redaktionelle Änderungen	01.10.2019
17	10.6.2020	24.6.2020	Änderungen in den Lehrveranstaltungen	01.10.2020
18	9.6.2021	23.6.2021	Qualitative Zulassungsbedingungen, Aufnahmegespräch	01.10.2021
19	1.6.2022	22.6.2022	Zulassungsvoraussetzungen, Lehrveranstaltungen	01.10.2022

¹ Beschluss durch die Curricularkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, selbständig zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft auf dem Gebiet der klinischen Forschung oder der Grundlagenforschung beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscher*innen am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom-/Masterstudiums,

- a. insbesondere der Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin,
- b. aus dem Bereich naturwissenschaftlicher oder technischer Studien oder
- c. aus dem Bereich Gesundheitswissenschaften,

voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Weiters ist die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft auch auf Grund eines Abschlusses eines Bachelorstudiums mit hervorragendem Studienerfolg gem. § 64 Abs 5 UG entsprechend der Richtlinie des Rektorates möglich, insbesondere in Fällen, in denen die Absolvierung eines kontinuierlichen Masterstudiums nicht möglich war.

(4) Personen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der Doctoral Schools (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs vor der Faculty der Doctoral School stellen die Kandidat*innen ihre wissenschaftliche Vorbildung und die Ergebnisse ihrer Diplom-/Masterarbeit (bzw. in Fällen des Abs. 3 ihrer Bachelorarbeit) vor, erläutern ihre Motivation für das Doktoratsstudium und stellen sich der Diskussion zum gewählten Dissertationsprojekt. Über die Vergabe des Themas an die Bewerber*innen

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty der Doctoral School, dem das Thema zuzurechnen ist. Nähere Bestimmungen sind der Prozessbeschreibung zum Aufnahmegespräch nach den qualitativen Zulassungsbedingungen im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zu finden.

(5) Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patient*innendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts, Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung oder Klinik (wenn keine Gliederung in Klinische Abteilungen besteht), so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die*der zuständige Leiter*in über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patient*innendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der*dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral Schools

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert.

(2) Umfang und Name der Doctoral Schools

Eine Doctoral School sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)

Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrer*innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin*des Sprechers einer Doctoral School von der*dem Dekan*in für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrer*innen anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Doctoral School wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) einer Doctoral School verstanden.

(4) Sprecher*in der Doctoral School

Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine Sprecherin*einen Sprecher und eine Stellvertreterin*einen Stellvertreter. Die Sprecherin*der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(5) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Curriculums für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Doctoral Schools

Anträge zur Einrichtung einer Doctoral School können durch ein Proponent*innenkomitee bei der Dekanin*beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren durch.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- wissenschaftliche Qualität des Antrages,
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität,
- Zukunftspotential der Doctoral School,
- internationale und nationale Vernetzung,
- vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten),
- kritische personelle Größe der Doctoral School-Faculty und
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der Doktorand*innen in produktive Arbeitsgruppen.

Über die Einrichtung der Doctoral School entscheidet nach Vorlage eines wissenschaftlichen Konzeptes und eines Ausbildungsprogramms die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien nach Stellungnahme der Curricularkommission.

(7) Doctoral Schools können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Doctoral Schools können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecher*innen der Doctoral Schools legen der Curricularkommission und der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren (siehe auch Tabelle 1):

Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium

In diesem Seminar im Umfang von 2 Semesterstunden werden die Studierenden aller Doctoral Schools mit dem Ablauf des Doktoratsstudiums sowie allen forschungsrelevanten ethischen Prinzipien und Regelungen bekannt gemacht. Dadurch erfahren sie, welche Qualitätskriterien in der wissenschaftlichen Forschung gelten. Außerdem wird dargestellt, wie die Arbeit am Dissertationsprojekt durch technologische und organisatorische Einrichtungen an der Medizinischen Universität Graz unterstützt wird.

Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School

In diesem Seminar im Umfang von 1 Semesterstunde stellt sich jede Doctoral School für ihre eigenen Kandidat*innen in ihrem Arbeitsgebiet sowie in den darin bearbeiteten Forschungsthemen und verwendeten Arbeitsmethoden vor.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Gesamtumfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren. In Abhängigkeit von den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen sind diese als Seminar, Seminar mit Übung oder Praktikum ausgestaltet.

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertant*innen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen in einem Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden für das Fach relevante Literatur kritisch präsentiert und besprochen wird. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs und Gastvorträge ist an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Projektpräsentationen

Im Rahmen dieses Seminars in einem Gesamtausmaß von 0,5 Semesterstunden werden Projektberichte der laufenden Dissertation vor den Studierenden und Faculty Mitgliedern der jeweiligen Doctoral School präsentiert und gemeinsam diskutiert. Die Bestätigung der positiv absolvierten Projektpräsentationen ist an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in MEDonline veröffentlichten Liste von an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin*des Sprechers der Doctoral School - genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist in diesem Seminar eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Curriculum mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin*den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind in diesem Seminar schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin*den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums sind 2 öffentliche Präsentationen im Ausmaß von jeweils 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem wissenschaftlichen Kongress zu präsentieren. Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doctoral Day während des Doktoratsstudiums ist verpflichtend. Diese Lehrveranstaltungen sind Seminare.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium	2
Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School	1
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Erster Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
4. Semester	
Projektpräsentation	0,5
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs und Gastvorträge*	2
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Zweiter Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
6. Semester	
Öffentliche Präsentation (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)**	0,5
Summe	20

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

** Die aktive Teilnahme an zumindest einem Doc Day ist verpflichtend.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Doctoral Schools vorgeschlagen und von der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien genehmigt. Diese werden gemäß der in der Satzung der Medizinischen Universität Graz festgelegten Lehrveranstaltungsarten ausgestaltet, insbesondere als Seminar, Seminar mit Übung oder Praktikum.

(4) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen stellt in Summe den ersten Teil des Rigorosums dar.

(6) *Übergangsbestimmungen.* Die neuen Lehrveranstaltungen im 1. Semester („Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung im Doktoratsstudium“, „Einführung in das Forschungsthema der jeweiligen Doctoral School“) ersetzen ab Wintersemester 2020/21 die bisherige Lehrveranstaltung „Grundlagen für Mediziner*innen bzw. Naturwissenschaftler*innen und Techniker*innen“. Wenn diese Lehrveranstaltung bereits erfolgreich absolviert wurde, wird sie anstelle der beiden neuen Lehrveranstaltungen angerechnet. Die vollständige Absolvierung aller Lehrveranstaltungen nach Curriculum Version 16 wird ebenfalls als erster Teil des Rigorosums anerkannt.

Für Studierende, die noch nicht alle Lehrveranstaltungen absolviert haben, gelten hinsichtlich der Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ folgende Regelungen. Wenn schon beide Lehrveranstaltungen „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden absolviert wurden, ist kein Nachweis einer separaten „Projektpräsentation“, jedoch der Nachweis von 2 „Öffentlichen Präsentationen (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)“ erforderlich.

Wenn nur eine Lehrveranstaltung „Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden absolviert wurde, ist die Absolvierung einer Lehrveranstaltung „Literaturclubs und Gastvorträge“ (2 Semesterstunden), einer „Projektpräsentation“ (0,5 Semesterstunden) und 2 „Öffentlichen Präsentationen (wissenschaftlicher Kongress oder Doctoral Day)“ im Gesamtausmaß von 1 Semesterstunde nachzuweisen.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die*der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie*er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der*dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der*dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die*der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Richtlinie der Medizinischen Universität Graz über Standards für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie und der „Checklist for Students and Supervisors“ ausgeführt. Eine kumulative Dissertation ist in begründeten Einzelfällen und nach vorhergehender Rücksprache mit der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien in Übereinstimmung mit der Dissertationsrichtlinie möglich. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin*des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede beteiligte Doktorandin*jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dissertationen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der*des Betreuenden und der*des Studierenden regelt.

(3) Während des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft wird die*der Studierende von einer Betreuerin*einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin*ein zweiter Betreuer bestellt werden, die*der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin*des Betreuers gehört es, die Doktorandin*den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der*des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der*des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers von der Dekanin*vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuer*in kann eine Universitätslehrerin*ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin*ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin*des betreffenden Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

Wenn die Betreuung durch eine andere Universitätsangehörige*einen anderen Universitätsangehörigen oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation diese Person als zusätzliche externe Betreuerin*zusätzlicher externer Betreuer betraut werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der*dem Dekan*in für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuer*innen eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin*der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin*ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Instituts, des Lehrstuhls, der Klinischen Abteilung oder Klinik (wenn keine Gliederung in Klinische Abteilungen besteht), an dem/der die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende*den Studierenden fachlich und lädt sie*ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die*der

Studierende ihren*seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin*dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der*dem Studierenden oder der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin*des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien, die*der eine formale Überprüfung der Dissertation entsprechend der Dissertationsrichtlinie und „Checklist for Students and Supervisors“ durchführt, bei der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einzureichen. Von dieser*diesem sind zwei Gutachterinnen*Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter*innen ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der*dem Studierenden als Erstautor*in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachter*innen werden Wissenschaftler*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Der*Die Hauptbetreuer*in sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter*innen fungieren.

Die Dissertation ist von der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der*dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die*der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Sämtliche Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und können nach Maßgabe des gemeldeten und genehmigten Lehrveranstaltungskonzeptes z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit, einer Seminararbeit, einer mündlichen Präsentation oder einer praktischen Arbeit abschließen. Eine Anwesenheit von mindestens 80% ist erforderlich.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die*der Studierende ist berechtigt, sich bei der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Dekanin*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur*zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüfer*innen werden Wissenschaftler*innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Eine*r der Prüfer*innen muss an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sein. Der*die Betreuer*in sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer*innen fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer*innen ist der*dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin*der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre*seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre*seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die*der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der*des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die*der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl

der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Dekanin*der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die*der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die*der Studierende muss der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Curriculum vorgesehen ist, im Namen der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Dekanin*dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des Studiums der Medizinischen Wissenschaft

Die Absolvent*innen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen,
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren,
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren,
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen,
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftler*innen in englischer Sprache zu führen.

Die Absolvent*innen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

Anhang II

Prozessbeschreibung zum Aufnahmegespräch nach den qualitativen Zulassungsbedingungen im Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

1. Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte
2. Persönliche Präsentation der Kandidat*innen vor einem Aufnahmegremium
3. Zulassung der Kandidat*innen
4. Termine für die Freigabe der Dissertationsprojekte und die Aufnahmegespräche

1. Qualitätskontrolle der Dissertationsprojekte

1.1. Die Betreuerin*der Betreuer stellt das Dissertationsprojekt in MUGthesis.

1.1.1. Folgende Angaben zum Dissertationsprojekt sind in englischer Sprache auf MUGthesis zu machen:

- 1.1.1.1. Doctoral School
- 1.1.1.2. Dissertationsthema
- 1.1.1.3. Hintergrund, Stand der Forschung
- 1.1.1.4. Hypothese und Neuigkeitswert
- 1.1.1.5. Ziele
- 1.1.1.6. Meilensteine für das erste, zweite und dritte Jahr
- 1.1.1.7. Zeitplan
- 1.1.1.8. Methoden und Ressourcen
- 1.1.1.9. Besonderheiten
- 1.1.1.10. Mitglieder des Dissertationskomitees

1.2. Die Sprecherin*der Sprecher der Doctoral School wird automatisch darüber informiert, dass ein neues Projekt hochgeladen wurde.

1.3. Die Doctoral School führt durch ein Komitee ihrer Wahl eine fachliche Bewertung des Dissertationsprojektes durch. Dabei prüft sie die wissenschaftliche Qualität, Durchführbarkeit und Erfolgsaussicht des Dissertationsprojektes.

1.3.1. Gibt es keine fachlichen Einwände kann die Sprecherin*der Sprecher der Doctoral School das Projekt bestätigen.

1.3.1.1. In diesem Fall wird die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien automatisch darüber informiert, dass ein neues Dissertationsprojekt veröffentlicht werden soll.

1.3.2. Bei Vorliegen fachlicher Einwände wird das Dissertationsprojekt zurückgewiesen, und die Sprecherin*der Sprecher der Doctoral School informiert die Betreuerin*den Betreuer über die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen.

1.3.2.1. Die Betreuerin*der Betreuer zieht das Thema zurück und kann es in der überarbeiteten Version wieder in MUGthesis stellen.

1.4. Nach der fachlichen Zustimmung der Doctoral School führt die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien innerhalb von 2 Wochen eine formale Kontrolle des Dissertationsprojektes durch. Dabei wird festgestellt, ob die Angaben zum Dissertationsprojekt alle formalen Kriterien (z.B. Qualifikation der weiteren Betreuerinnen*Betreuer, Vorgaben des Curriculums oder der Dissertationsrichtlinie) erfüllen.

1.4.1. Sind keine formalen Korrekturen notwendig, kann die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien die Veröffentlichung des Dissertationsprojektes freigeben. In diesem Fall wird die Betreuerin*der Betreuer automatisch darüber informiert, dass das Dissertationsprojekt veröffentlicht wird.

1.4.2. Bestehen formale Einwände, wird das Dissertationsprojekt zurückgewiesen, und die Dekanin*der Dekan für Doktoratsstudien informiert die Betreuerin*den Betreuer über die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen.

- 1.4.2.1. Die Betreuerin*der Betreuer zieht das Thema zurück und kann es in der überarbeiteten Version wieder in MUGthesis stellen.
- 1.5. Nach positiver fachlicher Bewertung durch die Doctoral School und positiver formaler Kontrolle durch die Dekanin*den Dekan für Doktoratsstudien wird das Dissertationsprojekt auf MUGthesis veröffentlicht.
- 2. Persönliche Präsentation der Kandidat*innen vor einem Aufnahmegremium**
 - 2.1. Jede Doctoral School organisiert zu Beginn jedes Semesters ein Aufnahmegespräch, bei dem sich alle Kandidat*innen vor einem Aufnahmegremium für die von der Doctoral School angebotenen und von der Dekanin*dem Dekan für Doktoratsstudien freigegebenen Dissertationsprojekte vorstellen.
 - 2.2. Das Aufnahmegremium umfasst obligatorisch alle Hauptbetreuer*innen der angebotenen Dissertationsprojekte, die Sprecherin*den Sprecher oder die Vizesprecherin*den Vizesprecher der Doctoral School und die Dekanin*den Dekan oder die Vizedekanin*den Vizedekan für Doktoratsstudien. Die Teilnahme weiterer Facultymitglieder der Doctoral School ist erwünscht. Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre oder eine Vertreterin*ein Vertreter können ebenfalls dem Aufnahmegespräch beiwohnen. Die Leitung des Aufnahmegremiums obliegt der Sprecherin*dem Sprecher der Doctoral School oder deren Stellvertreter*in.
 - 2.3. Interessierte Kandidat*innen melden sich vor Beginn des Semesters im Büro für Doktoratsstudien zur persönlichen Präsentation an.
 - 2.3.1. Im Zuge ihrer Anmeldung geben sie an, welche Vorbildung sie haben und welches Dissertationsprojekt (MUGthesis ID) sie bearbeiten möchten.
 - 2.4. Die OE Studienmanagement führt auf Anfrage eine informelle Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen durch.
 - 2.4.1. Bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen wird die Kandidatin*der Kandidat zur persönlichen Präsentation vor dem Aufnahmegremium eingeladen.
 - 2.4.2. Studienwerberinnen, die die formalen Kriterien zum Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs noch nicht vollends erfüllen, können daran teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass sie diese bis zum Ende der erweiterten allgemeinen Zulassungsfrist für PhD- und Doktorats-Studien erfüllen werden. Eine Zulassung der Kandidatin*des Kandidaten ist bis zur Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich.
 - 2.5. Im Aufnahmegespräch stellen die Kandidat*innen ihre wissenschaftliche Vorbildung und die Ergebnisse ihrer Diplom-/Masterarbeit vor, erläutern ihre Motivation für das Doktoratsstudium, legen dar, wie sie das gewählte Dissertationsprojekt bearbeiten wollen, und stellen sich dem Aufnahmegremium der Diskussion.
 - 2.6. Die Kandidat*innen werden im Anschluss an das Aufnahmegespräch vom Aufnahmegremium entsprechend ihrer Präsentation hinsichtlich ihrer Eignung zum Doktoratsstudium bewertet. Die ausgewählten Kandidat*innen werden von der Sprecherin*dem Sprecher der Doctoral School oder deren Stellvertreter*in an das Büro für Doktoratsstudien gemeldet.
 - 2.7. Das Büro für Doktoratsstudien erstellt eine Liste der ausgewählten Kandidat*innen aller Doctoral Schools und leitet diese an die OE Studienmanagement weiter.
 - 2.8. Die OE Studienmanagement informiert alle ausgewählten Kandidat*innen und fordert sie auf, die erforderlichen Dokumente für eine Zulassung einzureichen.

3. Zulassung der Kandidat*innen

3.1.1. Allgemeine Zulassungsfristen/Fristen für Vorerfassung von Studienwerber*innen aus Drittstaaten

3.1.1.1. Wintersemester: 05. September

3.1.1.2. Sommersemester: 05. Februar

3.1.2. Fristen für eine Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft:

3.1.2.1. Wintersemester: 30. November

3.1.2.2. Sommersemester: 30. April

4. Termine für die Freigabe der Dissertationsprojekte und die Aufnahmegespräche

4.1. Als Deadline für die fachliche und formale Freigabe der Dissertationsprojekte wird für die Zulassung zum Wintersemester die zweite Woche im September und für die Zulassung zum Sommersemester die dritte Woche im Jänner festgesetzt. Die genauen Daten werden ein Studienjahr im Voraus auf der Homepage der Doktoratsstudien veröffentlicht.

4.2. Die Aufnahmegespräche der Doctoral Schools finden für die Zulassung zum Wintersemester in der dritten und vierten Woche im September und für die Zulassung zum Sommersemester in der dritten und vierten Woche im Februar statt. Die Anmeldung zum Aufnahmegespräch muss bis zu einem definierten Termin erfolgen. Eine Anmeldung ist nur für jene Dissertationsprojekte möglich, die entsprechend der Frist fachlich und formal freigegeben wurden. Genaue Daten werden ein Studienjahr im Voraus auf der Homepage veröffentlicht.

5. Themenänderung bei bereits zugelassenen Studierenden

5.1. Die Qualität des neuen Dissertationsprojektes muss erneut festgestellt werden (siehe Punkt 1)

5.2. Eine Teilnahme am Aufnahmegespräch der*des Studierenden ist jedoch nicht mehr notwendig.